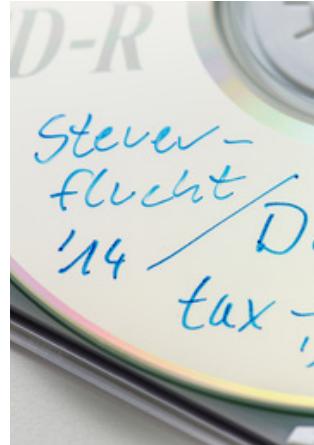


Verhaltensregeln im Umgang mit der Steuerfahndung



Beraten
Begleiten
Verhandeln
Problem lösen



Leitfaden für den Kontakt mit

- Steuerfahndung
- Zoll
- Polizei

Die wichtigsten Grundregeln

Geben Sie ohne Beratung durch Ihren Steuerberater oder Anwalt keinerlei Auskünfte; versuchen Sie keine voreiligen Erklärungen;

Benachrichtigen Sie Ihren Steuerberater und/oder Anwalt sobald die Steuerfahndung eintrifft;

Lassen Sie sich den Dienstausweis und soweit vorhanden die richterliche Durchsuchungsanordnung zeigen;

Notieren Sie die Personalien der Beamten

Der typische Ablauf

Bevor die Fahndung erscheint

Wenn Sie damit rechnen müssen, dass die Steuerfahndung Sie aufsucht, sollten Sie unbedingt prüfen, ob es noch möglich und zweckmäßig ist, eine Selbstanzeige zu erstatten. Selbstanzeigen können strafbefreiend sein.

Bedenken Sie, dass mit dem Tätigwerden der Steuerfahndung das Strafverfahren beginnt. Die Beamten der Steuerfahndung ermitteln in zweierlei Hinsicht:

- zum einen prüfen die Beamten, ob Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten vorliegen,
- zum anderen erforschen sie die Grundlagen der Besteuerung.

Unterschätzen Sie die Steuerfahndung nicht. Sie ist in aller Regel gut vorbereitet und weiß über Ihre Verhältnisse meist mehr, als Sie zunächst glauben.

Wenn die Fahndung erscheint

In den meisten Fällen beginnt die Steuerfahndung mit einer Hausdurchsuchung. Diese Aktionen sind zumeist gut vorbereitet; bei Bedarf erscheinen die Fahnder zur gleichen Zeit im Betrieb, am Arbeitsplatz, in der Privatwohnung gegebenenfalls in der Zweitwohnung und unter Umständen auch bei Verwandten sowie Bekannten. Bei der Durchsuchung geht die Fahndung sehr routiniert vor. Besonders attraktiv für die Fahnder sind:

Verträge, Safeschlüssel, Kontoauszüge, Bankmitteilungen, Schmierzettel, Kalender, Notizbücher, Notizzettel, Telefonverzeichnisse, Briefe und zuweilen auch Fotoalben (Urlaubsbilder von teuren Reisen, Segeljachten, Hausgrundstücke im Ausland).

In der Regel verfügt die Steuerfahndung über einen Durchsuchungsbeschluss des zuständigen Gerichts. Nur in selteneren Fällen erfolgt wegen Gefahr im Verzug die Hausdurchsuchung, ohne dass eine entsprechende richterliche Anordnung vorliegt. Rechtsbehelfe gegen diese Hausdurchsuchung haben zumeist wenig Sinn. Lassen Sie die Hausdurchsuchung passiv über sich ergehen.

Das Durchsuchungsrecht der Steuerfahndung erstreckt sich auch auf die Durchsicht der Papiere. Unterlagen, die für die Steuerfahndung von Interesse sind, kann sie beschlagnahmen und mitnehmen. Auch wenn ein richterlicher Beschlagnahmebeschluss noch nicht vorliegt, können die Papiere beschlagnahmt werden. Es ist ratsam, Unterlagen nicht freiwillig herauszugeben. Bestehen Sie auf eine Beschlagnahme; diese kann dann durch den Richter auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft



werden. Beamte, die nicht von der Steuerfahndungsstelle sind, dürfen die Unterlagen nicht durchsehen; das Durchsichtsrecht liegt unter diesen Umständen bei der Staatsanwaltschaft. In diesen Fällen sollten Sie auf Versiegelung der beschlagnahmten Papiere bestehen; dabei werden die Papiere in einen Umschlag gepackt, der in Ihrer Gegenwart mit dem Amtssiegel verschlossen wird.

Bestehen Sie darauf, dass die Steuerfahndung genau aufzeichnet, was sie mitnimmt. Die Aufzeichnung soll hinreichend konkret sein. Angaben wie „14 Leitz-Ordner,“ sind unzureichend. Der Inhalt muss in groben Zügen angegeben werden.

Bei wichtigen einzelnen Schriftstücken bestehen Sie auf gesonderte Aufzeichnung.

Verlangen Sie eine Ausfertigung dieser Beschlagnahmeliste. Hierauf besteht nach § 107 StPO ein Rechtsanspruch.

**Nur mit
Beschluss
zulässig**

Telefonieren

Telefonieren nur mit dem RA/StB

- ✘ *Sobald die Beamten erscheinen, sollten Sie den Steuerberater sowie den Anwalt verständigen. Lassen Sie sich nicht von den Ermittlern davon abhalten. Das Recht zum Telefonieren steht Ihnen zu. Machen Sie dem Beamten deutlich, dass Ihnen dieses Recht unzweifelhaft zusteht und beharren Sie auf Einhaltung Ihrer Rechtsposition.*
- ✘ *Die Fahnder versuchen anlässlich der Durchsuchung den Betroffenen zu Aussagen zu verleiten. Ohne Beistand eines Beraters oder Verteidigers sollten Sie sich in keiner Hinsicht äußern. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Beamten oder Staatsanwälte Ihnen negative Konsequenzen ankündigen oder Sie zu verunsichern versuchen. Sie haben ein unumstößliches Recht zum Schweigen.*
- ✘ *Für die Dauer des gesamten Verfahrens gilt der eherne Grundsatz, dass keine Einlassungen und Auskünfte ohne entsprechende anwaltliche oder steuerberaterliche Beratung erfolgen dürfen. Auskünfte und Einlassungen sollten mit Steuerberater und Anwalt abgestimmt werden. Dies gilt auch dann, wenn Sie sich in Untersuchungshaft befinden oder Ihnen Untersuchungshaft angedroht wird.*
- ✘ *Vermeiden Sie überstürzte Handlungen. Bedenken Sie, dass Sie unter Umständen Haftgründe für eine Untersuchungshaft schaffen, wenn Sie z.B. in das Ausland reisen, Ihre Konten leerräumen oder auflösen. Sorgen Sie dafür, dass im Falle Ihrer Verhaftung*

Bankgeheimnis

Entgegen einem weitverbreiteten Irrtum besteht in der Bundesrepublik Deutschland kein Bankgeheimnis gegenüber strafrechtlichen Ermittlungen. Es ist daher ratsam, zumindest Ihre Hausbank rechtzeitig darüber zu informieren, dass Fahndungsermittlungen denkbar sind. Zumeist ist es nicht ratsam, selbst Bankunterlagen zusammenzutragen. Die Steuerfahndung zeigt sich meist dadurch nicht zufrieden, sondern stellt selbst Ermittlungen an in der Annahme, der Betroffene versuche durch die freiwillige Mithilfe etwas zu verschweigen. Einzelheiten sollten Sie mit Anwalt und Steuerberater abstimmen.

EDV & neue Medien

Mittel für die Stellung einer Kaution und die Einschaltung eines Verteidigers zur Verfügung stehen. Versuchen Sie nicht, den Fahnder von bestimmten Ermittlungen abzuhalten. In der Regel erreichen Sie geradezu das Gegenteil.



- ✘ Die Ermittlungsverfahren erstrecken sich häufig auch auf die Beziehungen zu Kunden, Lieferanten, Arbeitgebern, Arbeitnehmern und sonstigen geschäftlichen Partnern. Sie sollten diesen Personenkreis zuvor kontaktieren, damit er nicht unvorbereitet mit der Steuerfahndung konfrontiert wird. Dies kann einen gravierenden geschäftlichen Schaden herbeiführen.
- ✘ Bedenken Sie bitte: Sie dürfen zwar informieren, allerdings die Zeugen nicht beeinflussen. Unter Umständen werden Telefonleitungen abgehört, was zu besonnenem Verhalten zwingt. Das gilt auch für den Faxverkehr.
- ✘ Die neuen Medien wie Internet und E-Mail sind eine dankbare Fundgrube der Fahnder. Der sorglose Umgang hiermit, ist schon vielen zum Verhängnis geworden.
- ✘ Daten auf Festplatten sind nach einfachem Löschen nicht vollständig entfernt. Tools können das vermeintlich Gelöschte wieder lesbar machen.
- ✘ Neue gesetzliche Regelungen erleichtern das Überwachen von Kommunikationsmitteln. Suchen Sie die Kommunikation mit Ihrem Berater im direkten Gespräch.

Lassen Sie sich auch nicht zu Äußerungen verleiten, wenn Ihnen die Beamten der Fahndung eine geringere Strafe in Aussicht stellen. Letztlich entscheidet nur der Richter über die strafrechtlichen Folgen.

Zuweilen stellen die Fahnder sonstige „Wohltaten“, wie Erlass und Stundung von Steuern oder Beschränkungen von Vollstreckungsmaßnahmen in Aussicht. Hierüber entscheidet allein das Veranlagungsfinanzamt und nicht die Fahndung. Das Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung ist nicht Ihr hierfür zuständiges Finanzamt.



Strategie

Vorsicht!

Steuerliche Sachverhalte sind oft sehr komplex. Es bedarf einer genauen Prüfung, ob und in welchem Umfang Steuern entstanden sind.

Eine ganz andere Frage ist, ob dies auch steuerstrafrechtlich relevant ist. Es kann sein, dass Steuern geschuldet sind, aber das muss nicht notwendigerweise auch zu einer strafrechtlichen Ahndung führen.

Das Gespräch mit dem steuerlichen Berater vor einer Äußerung gegenüber der Steuerfahndung, Staatsanwaltschaft, Gericht oder Finanzamt ist kriegsentscheidend. Die Art und Weise des Vorgehens bestimmt maßgeblich das Ergebnis und das Klima.

Palette der Möglichkeiten

Sicherheitsleistung

Werden anlässlich der Fahndung erhebliche Steuerverpflichtungen aufgedeckt, wird Ihr zuständiges Finanzamt die Forderung zu sichern suchen. Dies geschieht des Öfteren im Wege eines Arrestes. Besprechen Sie mit Ihrem Berater die Möglichkeit, dem Finanzamt selbst Sicherheiten zur Verfügung zu stellen. Die Gestellung einer Sicherheit ist in keiner Weise als Anerkenntnis zu werten. Denken Sie wenn möglich auch an eine Grundschuld, die Sie an das Finanzamt abtreten. Dadurch können Sie die Eintragung des Finanzamtes in das Grundbuch zumeist abwenden.

Tatsächliche Verständigung

Steuerstrafverfahren dauern in der Regel 2-3 Jahre. Nach anfänglicher Aktivität seitens der Steuerfahndung stellt sich zumeist eine längere Ruhepause ein. Dieser Zeitraum eignet sich dazu, die Notwendigkeit und die Möglichkeiten einer „Tatsächlichen Verständigung“, zu prüfen. Die Finanzämter sind aufgrund einer Verwaltungsanweisung aufgefordert, zur Vereinfachung und Beschleunigung des Besteuerungsverfahrens in geeigneten Fällen eine bindende Einigung über Sachverhaltsfragen aus Gründen der Effizienz und des Rechtsfriedens herbeizuführen.

Die Wirksamkeit einer tatsächlichen Verständigung ist davon abhängig, dass die vertretungsberechtigten Beamten hieran beteiligt sind.

Die Steueranwälte

Reiner Hollender **Fachanwalt für Steuerrecht**

Seit 1980 zugelassen, Fachanwalt für Steuerrecht seit 1984.

RA Hollender ist vornehmlich im Bereich Steuern und Steuerstrafrecht sowie Wirtschaftsstrafrecht tätig. Zu seinen weiteren Arbeitsgebieten zählen das Gesellschaftsrecht sowie die Gestaltung und Abwicklung von privaten und betrieblichen Vermögensnachfolgen.

Neben der anwaltlichen Berufsausübung ist er als Dozent namhafter Institutionen und juristischer Fachautor tätig und widmete sich der Nachwuchsausbildung als Lehrbeauftragter der Heinrich-Heine-Universität zu Düsseldorf.



Jan Lampe **Fachanwalt für Steuerrecht**

Jahrgang 1978, seit 2007 Anwalt bei der Kanzlei Hollender Rechtsanwälte, seit 2010 Fachanwalt für Steuerrecht, Partner seit 2016.

Vorangegangene Tätigkeit für eine mittelständische Strafrechtskanzlei sowie die europäische Strafverfolgungsbehörde Eurojust in Den Haag.

Rechtsanwalt Lampe vertritt Sie im Wirtschaftsstrafrecht und Steuerstrafrecht sowie dem vielfach parallel laufenden Steuerverfahren gegen das Finanzamt.

Ein weiterer Tätigkeitsschwerpunkt ist die Geltendmachung oder Abwehr von Schadensersatzansprüchen wegen vermeintlicher Pflichtverletzungen in der Steuer- oder Rechtsberatung.



Christina Schmitz **Rechtsanwältin**

Seit 2013 zugelassen, Jahrgang 1984, Studium Universität zu Köln. Tätigkeiten bei Finanz- und Verwaltungsbehörden verschafften ihr Einblicke und Erfahrung im Umgang mit Behörden. Sowohl während ihrer Ausbildung als auch danach qualifizierte sie sich durch ergänzende Studien im Bereich Steuerrecht.

Die Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Steuerrecht von der Beratung bis zur Prozessführung, im Bereich Vermögensnachfolge einschließlich Erbrecht sowie Wirtschaftsrecht.



Die Anwälte für Wirtschafts- und Strafrecht



Joachim Lampe **Rechtsanwalt**

Rechtsanwalt Joachim Lampe ist pensionierter Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof. Bei der Bundesanwaltschaft in Karlsruhe hat er Ermittlungen in komplexen Großverfahren geleitet. Er war Anklagevertreter in vielen Hauptverhandlungen vor Oberlandesgerichten, die über Monate andauerten und im Blickpunkt der Öffentlichkeit standen. In den letzten Jahren vor seiner Pensionierung hat er Revisionsverfahren vor dem Bundesgerichtshof bearbeitet.



Heike Hülskemper **Rechtsanwältin**

Seit 1989 zugelassen. Sie ist erfahrene Anwältin in kartellrechtlichen Verfahren. Ihr Tätigkeitsschwerpunkt liegt im Wirtschaftsrecht. In unserem Team unterstützt sie die Strafrechtler mit ihren besonderen Kenntnissen im materiellen Wirtschaftsrecht sowie öffentlich-rechtlichen Gewerberecht. Bei umfangreichen Strafverfahren übernimmt sie die Verteidigung von Personen im Umfeld des Hauptbeschuldigten zur Optimierung der gemeinsamen Verteidigungsstrategie.

Unsere Kontaktdaten

Konrad-Zuse-Ring 13a
41179 Mönchengladbach
Fon: 02161/5 4826-0
Fax: 02161/5 4826-29
Mail: post@hollender-partner.de
Web: hollender-partner.de

Ab April 2016
Enscheder Straße 5
41179 Mönchengladbach